

Merkblatt

Bewilligungspflicht für Personen im Bereich Komplementär- und Alternativmedizin

Abgrenzung zwischen bewilligungsfreier und bewilligungspflichtiger Tätigkeit

1. Rechtsgrundlagen

Die Bewilligungspflicht und Grenzen der Tätigkeit stützen sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Bewilligungspflicht:
 - Art. 6 Abs. 1 lit. f und Art. 53 kantonales Gesundheitsgesetz¹ vom 21. Mai 2012, (GesG, SHR 810.100)
 - § 13 lit. 5 i.V.m. § 43 f. Verordnung zum Gesundheitsgesetz¹ vom 26. Februar 2013 (GesV, SHR 810.102)
 - Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker vom 28. April 2015 inkl. allfällige Revisionen
- § 45 f. GesV definiert die Befugnisse und Verbote
- § 15 GesV regelt die bewilligungsfreien Tätigkeiten

2. Bewilligungen zur selbständigen Tätigkeit als NaturheilpraktikerIn

Art. 6 GesG: Eine Bewilligung des zuständigen Departements benötigt, wer fachlich eigenverantwortlich und berufsmässig oder im Einzelfall ... eine Tätigkeit ausübt, welche unter einem eidgenössische anerkannten Diplom der Komplementär- und Alternativmedizin geregelt ist.

2.1. Eidgenössisches Diplom

Seit 28. April 2015 gibt es eine **Höhere Fachprüfung für Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker (HFP)**, welche mit einem eidgenössischen Diplom abschliesst, ausgestellt vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI). Für eine Berufsausübungsbewilligung zur selbständigen Tätigkeit im Kanton Schaffhausen wird dieses eidgenössische Diplom vorausgesetzt. Der Abschluss ist in folgenden **4 Fachrichtungen** möglich:

- Ayurveda-Medizin
- Homöopathie HOM
- Traditionelle Chinesische Medizin TCM
- Traditionelle Europäische Naturheilkunde TEN

2.2 Anerkennung ausländischer Qualifikationen

Zuständig für die Gleichwertigkeitsanerkennung ausländischer Qualifikationen ist das Schweizerische Rote Kreuz (SRK), Postfach, CH-3001 Bern, E-Mail: registry@redcross.ch, Telefon: +41 58 400 44 84². Für die Anerkennung werden vorausgesetzt:

- Sprachkenntnisse (Niveau B2 in Deutsch) und
- anerkannter Abschluss im Herkunftsland (EU- oder Drittstaat); das SRK prüft die Inhalte auf Gleichwertigkeit mit dem eidg. Abschluss.

¹ Online-Rechtsbuch Kanton SH: GesG und GesV abrufbar unter <http://rechtsbuch.sh.ch/default.htm>: Band 8
Prüfungsordnung Oda-AM: www.oda-am.ch; Kontakt: sekretariat@oda-am.ch, Tel. 032 623 01 80

² Weitere Informationen siehe www.redcross.ch/erkennung; u.a. ist die Prüfung von TCM-Diplome aus China möglich.

- **Befristete Bewilligungen zum Sammeln von Praxiserfahrung**

Voraussetzung für die Zulassung zur eidg. Prüfung ist neu der Nachweis einer ausreichend Praxiserfahrung. Zum Sammeln der Praxiserfahrung stellt das Gesundheitsamt befristete Bewilligungen aus mit der Auflage, diese Prüfung abzulegen und das eidg. Diplom zu erwerben.

3.1 Befristete Bewilligung zum Erwerb von Praxiserfahrung unter Mentorat (Modul 7)



Personen mit **OdA AM Zertifikat** (d.h. Modul M1-M6 sind erfüllt) können eine befristete Berufsausübungsbewilligung unter Mentorat beim Gesundheitsamt beantragen. Die Befristung beträgt längstens **5 Jahre**. Innerhalb der Befristung ist die Höhere Fachprüfung abzulegen. Eine Verlängerung der Befristung ist nur möglich, wenn die Qualitätssicherungskommission (QSK) einer Verlängerung zustimmt. Siehe hierzu Ziff. 3.3 der Prüfungsordnung.

3.2 Befristete Bewilligung während der Übergangszeit (längstens Nov. 2022)

Während einer Übergangszeit können NaturheilpraktikerInnen Praxiserfahrung sammeln, ohne dass hierfür ein Mentorat erforderlich ist [siehe Prüfungsordnung: Ziff. 9.12 (bis November 2018) und Ziff. 9.11 (bis November 2022)]. Das Gesundheitsamt stellt hierfür befristete Bewilligungen aus. Innerhalb der Bewilligungsfrist ist die höhere Fachprüfung abzulegen. Die Bewilligungen in der Übergangszeit sind abgestützt auf die bisherigen Qualifikationsnachweise³.

- **Traditionelle Europäische Naturheilkunde (TEN):** Prüfung der Schulprüfungs- und Anerkennungskommission (SPAK) oder EMR-Nr. 131 oder ASCA Nr. 211
- **Homöopathie (HOM):** Prüfung des Vereins Schweizerische Homöopathie Prüfung (shp) oder EMR-Nr. 91 oder ASCA Nr. 197
- **Traditionelle Chinesische Medizin und Akupunktur (TCM):** Prüfung der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin (SBO-TCM) oder EMR-Nr. 185 (TCM) und Nr. 5 (Akupunktur) oder ASCA Nr. 231

3. Informationen zu den neue Prüfungsvorgaben 2015

- Prüfungsordnung und wesentliche Informationen zum neuen eidgenössischen Diplom für Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker:
www.oda-am.ch/de/hoehere-fachpruefung/
- Kontaktdaten für Auskünfte und Prüfungsanmeldungen
OdA Alternativmedizin, Prüfungssekretariat, Niklaus Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn, Tel: 032 623 01 80, E-Mail: sekretariat@oda-am.ch

³ SPAK <http://www.spak.ch/Naturaerzte/spak/deutsch/index.asp>; shp: <http://www.hvs.ch/homoeopathie/shp.html>
SBO-TCM: <http://www.sbo-tcm.ch/>; EMR: <http://www.emr.ch/>; ASCA: <http://www.asca.ch/>

4. Gesuch zur Beantragung einer Bewilligung

Vor Aufnahme der Tätigkeit ist ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung beim Gesundheitsamt einzureichen. Dem Gesuch ist das ausgefüllte Standardformular für Berufsausübungsbewilligungen⁴ beizulegen, welches unterschrieben inkl. der dort aufgeführten Beilagen an das Gesundheitsamt zu schicken ist. Die Beilagen umfassen insbesondere:

- Nachweis der für die Berufsausübung notwendigen Qualifikation; bei ausländischen Qualifikationen ist beim SRK eine Gleichwertigkeitsanerkennung einzuholen bzw. während der Übergangsfrist (2022) eine EMR-/ASCA-Registrierung vorzulegen.
- Kopie der Bewilligung eines anderen Kantons/Landes (bei bisher selbständig tätigen Personen) sowie Unbedenklichkeitserklärung (letter of good standing) der Bewilligungsbehörde
- Strafregisterauszug
- Praxisadresse, d.h. Nachweis geeigneter Räume und Einrichtungen zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit (ist im Formular anzugeben)
- Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung
- bei ausländischen Personen: Nachweis des Beherrschens der deutschen Sprache und der Erfüllung der Migrationsrechtlichen Anforderungen (Kopie Ausländerausweis)

5. Bewilligungsfreie Tätigkeit

Behandlungen sind bewilligungsfrei, soweit damit keine Krankheitsfeststellung oder Heilbehandlung verbunden sind. Dazu zählen die Naturtherapeut/Innen⁵ (in Abgrenzung zu Naturheilpraktiker/Innen). Bewilligungsfrei sind u.a. folgende Tätigkeiten (Liste nicht abschliessend):

- die Behandlung von gesunden Menschen zur Steigerung des Wohlbefindens oder der Leistungsfähigkeit (§ 15 lit. h GesV).
- Energiearbeit, solange nur gesunde Menschen behandelt und beraten werden.
- Kinesiologie bei gesunden Menschen.
- Ayurvedatherapie (d.h. Massagen, spez. Ernährung u.ä., nicht jedoch die Ayurvedamedizin).
- Massagen nach Dorn-Breuss, Esale Massage, Shiatsu, Reki u.ä.
- Sonderfall: Betreuung von kranken Personen unter ärztlicher Aufsicht: Im Rahmen der Methodenfreiheit können Ärzt/Innen alternativmedizinisch tätige Personen ohne Bewilligung in die Behandlung von Patient/Innen mit Gesundheitsstörungen einbeziehen. Der Einbezug ist schriftlich zu dokumentieren. Die Verantwortung für die Patienten verbleibt jedoch beim Arzt/In, welche/r bei Problemen umgehend zu informieren ist.

6. Wahrheitsgetreue Werbung

Die Angaben dürfen keinen Anlass zu Täuschungen der Öffentlichkeit über Ausbildung und Titel geben. Personen ohne Bewilligung dürfen daher bei den Adressaten nicht den Anschein erwecken, dass eine bewilligungspflichtige alternativmedizinische Tätigkeit ausgeübt wird. Berufsbezeichnungen wie Naturheilpraktiker/In, Homöopath/In oder Akupunkteur/In dürfen nur mit Bewilligung verwendet werden. Personen mit Bewilligung dürfen sich nur Naturheilpraktiker/In nennen und nicht die Bezeichnung Naturärztin bzw. Naturarzt verwenden.

Sollten Sie bei der Abgrenzung Schwierigkeiten haben, stehen wir Ihnen gerne mit Auskünften zur Verfügung.

4. Februar 2019/Ho

⁴ Online-Formular: <http://www.sh.ch/Gesundheitsamt.43.0.html> (Bewilligungen - Formulare)

⁵ Alternative Begriffsabgrenzung: Komplementär- bzw. Alternativtherapie in Abgrenzung zu Komplementär- bzw. Alternativmedizin